

Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 13. Dezember 2024, 20.00 Uhr im Gemeindesaal

Anwesend 44 Personen, 40 Personen stimmberechtigt.

1 Protokoll

://: Das Protokoll der Versammlung vom 26. September 2024 wird einstimmig genehmigt.

2 Änderung Personalreglement

://: Die Versammlung beschliesst die vorgeschlagenen Änderungen im Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Rothenfluh einstimmig bei 3 Enthaltungen.

3 Genehmigung Konzessionsvertrag mit der Elektra Baselland Liestal

://: Die Versammlung genehmigt den Konzessionsvertrag einstimmig bei 2 Enthaltungen.

4 Kenntnisnahme Finanzplan 2025 - 2029

zur Kenntnis genommen

5 Kenntnisnahme Stellenplan Personal Einwohnergemeinde

zur Kenntnis genommen

6 Budgets Einwohnergemeinde pro 2025

://: Die Versammlung genehmigt

Den Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 224'770 einstimmig bei 2 Enthaltungen
die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen

- Wasserversorgung Ertragsüberschuss CHF 43'310 einstimmig bei 1 Enthaltung
- Abwasserbeseitigung Aufwandüberschuss CHF 18'720 einstimmig
- Abfallentsorgung Aufwandüberschuss CHF 5'170 einstimmig

Die Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung CHF 1'569'900 mit 37 zu 3 Stimmen

- Die Erhöhung der Wassergebühr von CHF 2.30 auf CHF 3.00/m³ einstimmig
- die Reduktion Abwassergebühr von CHF 3.00 auf CHF 2.00/m³ einstimmig
- die übrigen unveränderten Steuerfüsse und Gebührenansätze (Anhang 1)
- die übrigen unveränderten Steuerfüsse und Gebührenansätze einstimmig bei 1 Enthaltung.
-

7 Verabschiedung von Behördenmitgliedern und Gemeindefunktionären

ohne Beschluss

8 Verschiedenes

ohne Beschluss

Referendumsfrist 12. Januar 2025

Schluss der Versammlung um 22.05 Uhr.

§ 49 Abs. 2 Gemeindegesetz (GemG) in Verbindung mit § 91 lit. b Gesetz über die politischen Rechte:

- 1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. ...
- 2 Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen
- 3 Vom Referendum ausgeschlossen sind nach GemG § 49 Abs. 3 Best a die Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss.